

## Öffentliche Bekanntmachung

**des Landratsamts Alb-Donau-Kreis  
nach § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit  
Abs. 8 Satz 2 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz, § 21 a der Neunten Verord-  
nung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (9. BImSchV)**

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis erteilte der Firma Eckle GmbH Bauunternehmen, Kiesgräble 16, 89129 Langenau, auf Antrag vom 19.10.2022 mit Überarbeitung vom 13.06.23, zuletzt ergänzt am 27.06.2023, die immissionsschutzrechtliche Änderungs-genehmigung vom 20.11.2023, Az.: 32/125.8-I SZ, für die zeitliche Verlängerung der Abbaugenehmigung für den Steinbruch Albeck in Langenau.

Die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfah-rens beruhte auf §§ 16 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbin-dung mit §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissi-onsschutzgesetzes (4. BImSchV) in Verbindung mit Nummer 2.1.1 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV.

Der verfügende Teil des Bescheides vom 20.11.2023 und dessen Rechtsbehelfsbeleh-rung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil lautet:

### 1 **Entscheidung**

- 1.1 Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis erteilt der Firma Eckle GmbH Bauunterneh-men, Kiesgräble 16, 89129 Langenau auf ihren Antrag vom 19.10.2022 mit Überarbeitung vom 13.06.2023, zuletzt ergänzt am 27.06.2023, gemäß § 16, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Zif-fer 2.1.1 Spalte des Anhangs zur 4. Verordnung zum BImSchG mit nachfol-genden Nebenbestimmungen die

### **immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung**

zur Änderung und zum Betrieb eines Steinbruches auf den als Baugrundstü-cke im Lageplan Flurkarte, Lageplannr. T23-0301/1, M 1: 2.500 vom 12.04.2023 gekennzeichneten Flächen.

Gegenstand dieser Genehmigung ist im Wesentlichen die zeitliche Verlänge-rung des Abbaus innerhalb der bereits mit immissionsschutzrechtlicher Geneh-migung vom 21. Januar 1998 genehmigten Abbaufäche. Die bisherige Abbau-technik im Kalkstein wird entsprechend der Genehmigung von 1998 beibehal-ten werden. Die Verfüllung des Steinbruchs für die Rekultivierungsverpflich-tung und die Anlieferung von Fremdmaterial bleiben ebenfalls unverändert.

- 1.2 Von der Oberkante der Abbausohle bis zum höchsten zu erwartenden Grund-wasserspiegel ist stets ein Abstand 2 Metern einzuhalten.

- 1.3 Die Abbaugenehmigung ist zeitlich befristet bis zum 31.12.2025.
- 1.4 Die Rekultivierung muss entsprechend der Genehmigung von 1998 bis zum Ablauf des Jahres 2037 abgeschlossen sein. Im Rahmen der Rekultivierung ist der Artenschutz laufend zu beachten.
- 1.5 Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) folgende Entscheidungen ein:
- Baugenehmigung für das Vorhaben gemäß §§ 49, 58 Landesbauordnung (LBO)
  - Naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 19 Absatz 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)
- 1.6 Sicherheitsleistung
- 1.6.1 Um die Rekultivierung entsprechend dieser Genehmigung zu gewährleisten, hat die Firma Eckle GmbH Bauunternehmen eine neue Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in Höhe von **X Euro** zu leisten. Die Bürgschaftsurkunde für die Sicherheitsleistung muss beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung hinterlegt werden. Die dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis vorliegende Bürgschaftsurkunde in Höhe von X DM wird unmittelbar nach Erhalt der neuen Urkunde zurückgegeben.
- 1.6.2 Die Bürgschaft bedarf der Schriftform; sie muss den Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage enthalten. Sie ist so zu formulieren, dass der Verzicht auf die Aufrechenbarkeit jedoch nicht gilt, soweit die Gegenforderung der Genehmigungsinhaberin unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Die Bürgschaftsurkunde darf darüber hinaus keine Hinterlegungsklausel vorsehen.
- 1.6.3 Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis behält sich vor,
- diese Bankbürgschaft entsprechend dem Abbaufortschritt dann zu erhöhen, wenn die Genehmigungsinhaberin hinter der Rekultivierung entsprechend den in den Antragsunterlagen zu dieser Änderungsgenehmigung enthaltenen Rekultivierungsplänen zurückbleibt;
- die Höhe der Bankbürgschaft den neuen Verhältnissen anzupassen, wenn sich der Geldwert wesentlich ändert; Maßstab hierfür sind die jeweils tatsächlichen Rekultivierungskosten; eine Änderung um mehr als 10 % stellt eine wesentliche Änderung dar. Zum Nachweis der aktuell geltenden Rekultivierungskosten muss die Betreiberin in den Jahren 2030, 2035 die aktualisierten Rekultivierungskosten bezogen auf den aktuellen Rekultivierungsstand dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis vorlegen.

die Bankbürgschaft den neuen Verhältnissen anzupassen, wenn die Genehmigungsinhaberin ein anderes Rekultivierungskonzept beantragt, dieses genehmigungsfähig ist und es zu einem veränderten Risiko führen sollte.

- 1.6.4 Ein Wechsel des Betreibers oder dessen Rechtsform ist dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz, innerhalb eines Monats nach der Änderung schriftlich anzuzeigen. Im Fall eines Betreiberwechsels ist innerhalb eines Monats ab Betreiberwechsel von dem neuen Betreiber eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer inländischen Bank oder Versicherung unter Verzicht der Einrede, der Vorklage, der Anfechtung und der Aufrechnung in Höhe von X Euro beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis zu hinterlegen.
- 1.7 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von **X Euro** festgelegt.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen (u. a. Auflagen), Hinweise sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Er verweist auf die Antragsunterlagen, die Bestandteil der Entscheidung sind.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30 in 89077 Ulm, erhoben werden.“

Jeweils eine Ausfertigung des Änderungsgenehmigungsbescheides mit den darin enthaltenen Nebenbestimmungen, Begründung sowie Rechtsbehelfsbelehrung liegt vom Tage nach der Bekanntmachung zwei Wochen, das heißt **vom 8. Dezember 2023 bis einschließlich 21. Dezember 2023**, bei den folgenden Stellen jeweils während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus:

- Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz, Zimmer Nr. 1G-05, Schillerstraße 30, 89077 Ulm
- Stadt Langenau, Marktplatz 5, 89129 Langenau, 1. OG, Vorzimmer Finanzverwaltung

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG). Durch die Zustellung wird bewirkt, dass auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, die Rechtsmittelfrist in Gang gesetzt wird.

Ulm, den 07.12.2023  
Landratsamt Alb-Donau-Kreis  
Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz

*Bekannt gegeben auf der Homepage des Landratsamt Alb-Donau-Kreis in der Zeit vom 07.12.2023 bis 21.12.2023.*